Prüfungsordnung

„Strategische*r Prozessmanager*in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

§ 1
Zulassung

Zu dieser Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der die Prüfungsvoraussetzungen gemäß

1. Berufserfahrung (siehe § 2)
   und
2. Fachlicher Qualifikation (siehe § 3)

erfüllt.

§ 2
Berufserfahrung

1. abgeschlossenes Studium mit mindestens 3 Jahren Berufspraxis oder
2. (Fach)Abitur bzw. Realschulabschluss mit Berufsausbildung und mindestens 5 Jahren Berufspraxis **und**
3. mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Arbeit im Prozessmanagement

§ 3
Fachliche Qualifikation

1. Der Teilnehmer hat den nach Inhalt, Dauer und Gliederung durch die Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV anerkannten Lehrgang „Strategische*r Prozessmanager*in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ absolviert. Treten Abweichungen vom vereinbarten Lehrplan auf, ist PersCert TÜV umgehend zu informieren.

   Abweichende Nachweise können durch PersCert TÜV anerkannt werden.

§ 4
Prüfungsverfahren

Die Abschlussprüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit, deren Ergebnis in einem Kolloquium des Schulungsanbieters präsentiert und diskutiert wird (siehe § 5).

§ 5
Prüfung

Die Anforderungen an Umfang und Form der schriftlichen Abschlussarbeit sind den „Richtlinien zur Erstellung der Abschlussarbeit“ zu entnehmen. Der Umfang beträgt mindestens 8 und maximal 12 Seiten ohne Anlagen. **Die Anforderungen an den Inhalt** sind den „Richtlinien zum Inhalt“ zu entnehmen.

Die Abschlussarbeit ist als PDF-Datei per E-Mail bis spätestens 3 Wochen vor dem Präsentationstermin einzureichen.

§ 6
Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die Abschlussprüfung wird nach den von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

Eine unentschuldigt nicht fristgerechte Abgabe der Abschlussarbeit gilt als nicht erbrachte Leistung und wird als nicht bestanden bewertet.

Die Abschlussarbeit wird von einem Fachprüfer von PersCert TÜV bewertet. Es erfolgt keine Bewertung eines BPM&O-Prüfers.

Die Teilnahme am Kolloquium des Schulungsanbieters ist Teil der Zertifizierungsvoraussetzungen und wird durch den Schulungsanbieter dokumentiert.

§ 7
Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 67 % der möglichen Punkte in der Abschlussarbeit erreicht und eine Bestätigung der Teilnahme am Kolloquium der Zertifizierungsstelle vorliegt.

Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache ausgegeben.

§ 8
Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung des nicht bestandenen Prüfungsteils bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe, abgelegt werden.

Es steht den Teilnehmern frei, dasselbe Thema der Hausarbeit zu überarbeiten oder ein neues zu wählen.

§ 9
Prüfungsregeln

1. Alle Prüfungsleistungen sind durch die Teilnehmer eigenständig und nur unter Inanspruchnahme zugelassener Hilfsmittel zu erbringen.

2. Alle bei der Erstellung der Abschlussarbeit in Anspruch genommen Quellen sind nachzuweisen. Werden Quellen erkannt, die nicht nachgewiesen sind, wird die Arbeit als nicht bestanden bewertet.

3. Verstöße gegen diese Prüfungsregeln werden als schwere Täuschungen gewertet und führen zum Ausschluss vom Prüfungsverfahren.

§ 10
Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV zu richten. Die Beschwerde/ der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Ein-sprüchen der PersCert TÜV behandelt.

§ 11
Zertifizierung

PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangs-voraussetzungen und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss

„Strategische*r Prozessmanager*in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

bescheinigt.

Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache ausgegeben.

Die Inhaber des Zertifikats werden von der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt PersCert TÜV die Qualifikation gegenüber Dritten.

Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit auf 3 Jahre befristet. Zur Verlängerung des Zertifikats wird ein Rezertifizierungsverfahren durchgeführt.

§ 12
Rezertifizierung

Eine Verlängerung des Zertifikats um jeweils weitere 3 Jahre ist mit Ablauf der Gültigkeit des geltenden Zertifikats möglich. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag sollte spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden Zertifikats gestellt werden.

Für die Rezertifizierung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Teilnahme an mindestens einer fachrelevanten Weiterbildung (auch Besuch von Fachkongressen, Symposien, Barcamps) im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats im Mindestumfang von 8 UE. Der schriftliche Nachweis kann z.B. durch die Kopie einer Teilnahmebescheinigung erfolgen.

2. Nachweis über die fortgesetzte berufliche Tätigkeit im Fachgebiet.

§ 13
Markennutzungsrechte

1. TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form „Strategischer Prozess-manager mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ hinzuweisen.

2. Teilnehmern, die als „Strategische*r Prozessmanager*in mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ erfolgreich zertifiziert wurden, wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt - nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen - das Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben.

3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von PersCert TÜV oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.

§ 14
Überwachung

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z.B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.
Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter des TÜV Rheinland oder seine Dienstleistungen seien durch TÜV Rheinland oder in dessen Auftrag erbracht worden.
PersCert TÜV behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungs-bedingungen juristische Schritte vor.

§ 15
Änderungen im Zertifizierungssystem

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Es gilt die zu Seminarbeginn aktuelle Prüfungsordnung, die auf Verlangen den Prüfungsteilnehmern vorzulegen ist.